

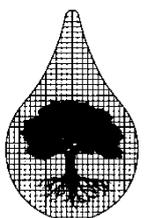
B-Plan Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönu

Fachbeitrag zu FFH-Verträglichkeit,
Artenschutz, NSG-Verordnung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



B-Plan Nr. der Gemeinde Groß Grönau

Fachbeitrag zu FFH-Verträglichkeit,
Artenschutz, NSG-Verordnung

Auftraggeber:

PROKOM

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel



Bearbeiter
Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 2.7.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	5
2	Lage	5
3	Vorgehensweise	7
	3.1 Begriffsbestimmung	8
	3.2 Verwendete Quellen.....	9
4	Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums	10
	4.1 Beschreibung des Vorhabens	10
	4.2 Wirkfaktoren und Wirkräume	11
	4.3 Abgrenzung des Wirkraumes	11
	4.4 Untersuchungsraum.....	12
5	Lage und Gebietsbeschreibung	13
6	Übersicht über das FFH-Schutzgebiet und für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	20
	6.1 Übersicht über die Schutzgebiete.....	20
	6.2 GGB „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (2130-391).....	22
	6.2.1 Überblick über die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL.....	22
	6.2.2 Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-RL	23
	6.2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten	23
	6.3 Beziehungen der Schutzgebiete zu anderen Natura 2000-Gebieten	24
	6.3.1 Im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommende Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL und Tierarten des Anhangs II der FFH-RL.....	24
7	Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgebiete	25
	7.1 Ermittlung der vorhabenspezifischen Betroffenheit FFH-Gebiet	25
	7.2 Erhaltungsziele des GGB „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (2130-391)	26
	7.3 Beziehungen der Schutzgebiete zu anderen Natura 2000-Gebieten	30
	7.4 Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen	30
8	Artenschutzprüfung	31
	8.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	31
	8.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	33
	8.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	33
	8.4 Artenschutzrechtliche Prüfung	35

8.5 Relevanzprüfung..... 36

8.6 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen 38

8.7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf..... 47

9 NSG, Verträglichkeit mit der Verordnung..... 49

10 Zusammenfassung..... 55

11 Literatur..... 57

Anlage: Win-Art Nachweise und Wirkraum mit Schutzgebietsgrenzen

1 Anlass

Die Gemeinde Groß Grönau plant eine Erweiterung der Siedlungsflächen an der Hauptstraße von Groß Grönau gegenüber der Einmündung Grönauer Mühlenweg.

Aufgrund der Lage im Nahbereich des Natura-2000-Gebietes „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (FFH-Gebiet) wird eine FFH-Studie erforderlich.

Das FFH-Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (2130-491)“ erfüllt die fachlichen Auswahlkriterien der Art. 3 und 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, im Folgenden auch: FFH-RL), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG. Das Gebiet enthalten natürliche Lebensräume des Anhanges I sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL und wurde als Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erklärt.

Bezüglich des entfernter gelegenen Vogelschutzgebietes „Grönauer Heide“ (2130-491) wird eine Betroffenheit überprüft.

Da das NSG „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ an den Geltungsbereich angrenzt, wird die Verträglichkeit mit der Verordnung des Gebietes geprüft.

Weiterhin werden durch den Fachbeitrag artenschutzrechtliche Betroffenheiten überprüft und ggf. geregelt.

2 Lage

Der Geltungsbereich liegt westlich der Hauptstraße in der Ortschaft von Groß Grönau. Teile der Flächen wurden/werden i.S. von Gartenbau und Gewerbe betrieben. Einzelhäuser und eine Gewerbehalle liegen an der Straße, Gärten unterschiedlicher Nutzungsintensität leiten zur Landschaft und den Schutzgebieten über. Der intensiv genutzte Garten Hauptstraße 57 reicht in das NSG hinein, das hier mit einer Röhricht- und Weidengebüschfläche sowie einem Graben angrenzt. Das FFH-Gebiet liegt etwas weiter entfernt jenseits der Röhrichtfläche und wird hier angrenzend an den Graben durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen genutzt.

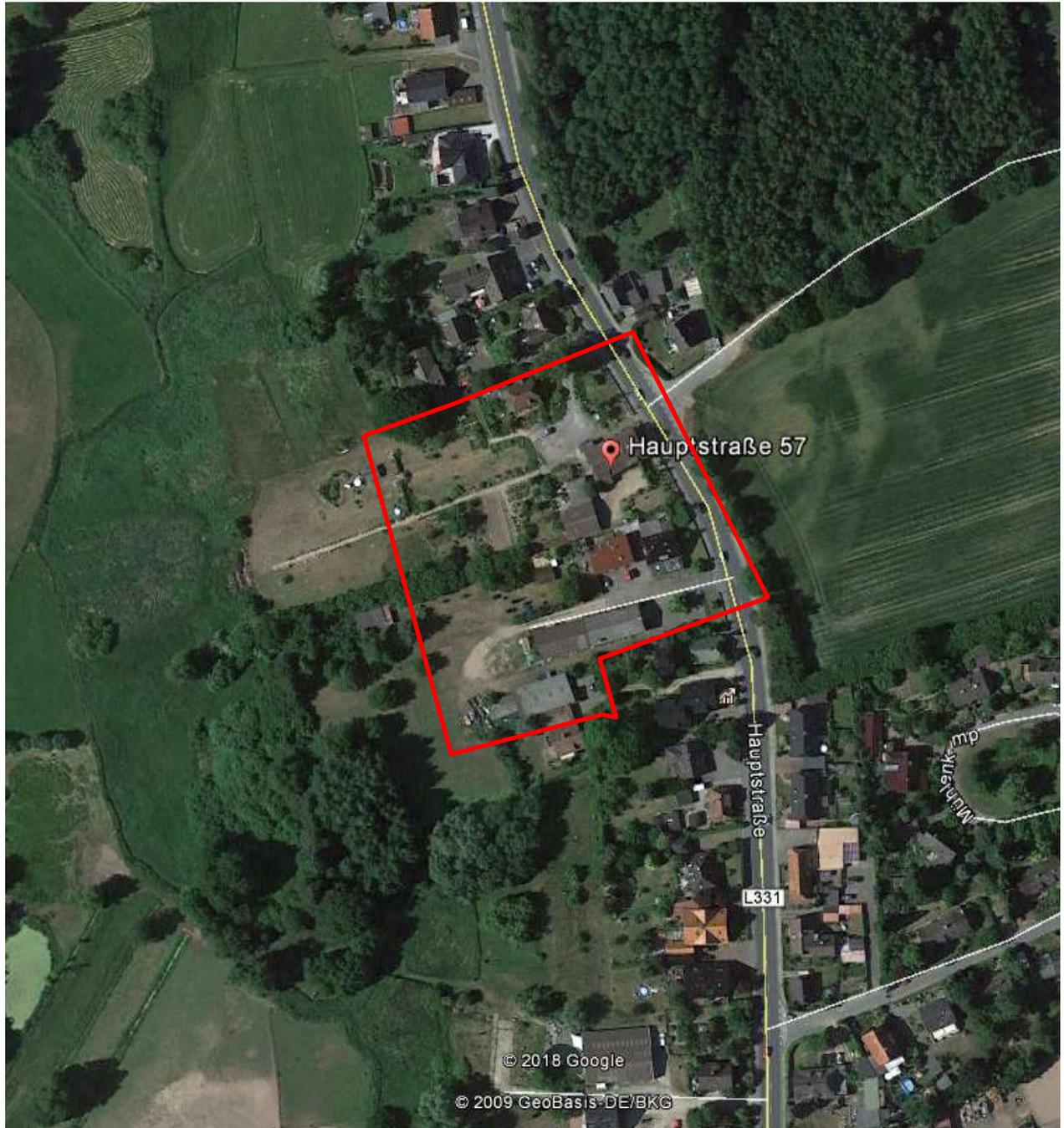


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches

Westlich des Geltungsbereichs erstrecken sich Teilflächen des FFH-Gebietes „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankenseeniederung“, das NSG grenzt an den Geltungsbereich. Das Vogelschutzgebiet „Grönauer Heide“ liegt entfernter im Westen.

Das Büro BBS wurde mit der Erstellung einer Unterlage zur FFH-Verträglichkeit, Artenschutzprüfung und Überprüfung der Vereinbarkeit mit der NSG-VO beauftragt. Die Ergebnisse werden hiermit vorgelegt.

3 Vorgehensweise

Die **FFH-Studie** beruht auf folgender Vorgehensweise:

1. Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
2. Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung seiner Wirkfaktoren
3. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsbereichs
4. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets
5. Ermittlung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten (Synergieeffekte)
6. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
7. Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.

Die **Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile** erfolgt anhand des Standard-Datenbogens und der in Kap. 3.2 angegebenen Datenquellen.

Die **Beschreibung des Vorhabens** wird dem B-Plan (Prokom) entnommen. **Wirkfaktoren** sind alle von der Planung ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem von dem Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Störungen. Sie werden aus der Begründung der Planung abgeleitet.

Zur **Abgrenzung des Untersuchungsbereichs** ist der Wirkungsbereich der verschiedenen Wirkfaktoren mit der Abgrenzung des/der Schutzgebiete/s und eventuell außerhalb liegender, für das Schutzgebiet relevanter Flächen zu überlagern. Im Überschneidungsbereich (=Wirkraum) ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann. Für diesen Bereich erfolgte eine **detaillierte Darstellung vorhandener Daten und eine Ortsbegehung im Juni 2018**.

Aufgrund der detaillierten Darstellung vorhandener Daten und der Wirkfaktoren des Vorhabens werden **vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete beurteilt**.

Zu prüfen ist weiterhin, ob auf die Schutzgebiete **andere Plänen oder Projekten** einwirken werden, die in die Beurteilung einfließen müssen (Synergieeffekte).

In der **Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen** ist darzulegen, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorliegen.

Artenschutz

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des neuen BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die zu erwartenden Arten werden in Kap. 8 dargestellt. Geschützte Arten sind unter den vorkommenden Arten der Fauna im Wirkraum gemäß der Stellungnahme der UNB v.a. Vögel und Fledermäuse. Gemäß der Potenzialanalyse werden geprüft:

Fledermäuse der Gebäude und Bäume mit pot. Quartieren im Wirkungsbereich Lärm/Baustelle, Gartennutzungen. Nahrungsrevier der Fledermäuse.

Fischotter in FFH-Gebiet, im a Blankenseebach u.U. auch mit möglichen Ruhezonon.

Haselmaus in Knicks und Waldbereichen.

Brutvögel Gebäude und der Gärten sowie der Feuchtgebiete und Gehölze. Angrenzend Brutvögel der Wälder und des Grünlandes, letztere jedoch nicht mehr im Wirkungsbereich.

Waldeidechse und Ringelnatter im Bereich der Gehölze, Graben, Gärten und Wege.

Amphibien mit mehreren Arten, europäisch geschützt auch der Moorfrosch u.a. in Waldgebieten im FFH-Gebiet, Kammmolch möglich in angrenzenden Gehölzen am Geltungsbereich (Sommer-/Winterlebensraum).

Die Verträglichkeit mit den Zielen des **NSGs** wird durch Überprüfung der Vorgaben aus der Verordnung ermittelt.

3.1 Begriffsbestimmung

Gegenstand der FFH-Studie sind alle Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL, sofern sie im Standard-Datenbogen als signifikant eingestuft werden (Repräsentativität und Populationen der Kategorie A, B oder C), außerdem die Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL. Von den Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, sind alle in einem BSG regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten Gegenstand der Prüfung.

Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind, oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der Prüfung, es sei denn sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume gemäß Anhang I FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der Begriff der **Erhaltungsziele** ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in GGB vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in BSG die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

Der Erhaltungszustand für Lebensraumtypen wird in der FFH-RL definiert als "die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können".

Bei den in § 33 Abs. 1 BNatSchG bezeichneten "**maßgeblichen Bestandteilen eines Gebiets**" handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist.

3.2 Verwendete Quellen

Als Datengrundlagen wurden der Standarddatenbögen, der Managementplan, und die Erhaltungsziele verwendet. Für den Geltungsbereich wurde anhand einer Begehung eine Potenzialanalyse zu geschützten Arten durchgeführt.

Es wurden folgende Datenquellen und Gutachten ausgewertet

- Standard-Datenbogen GGB „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (DE 2130-391)
- Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet 2130-491 „Grönauer Heide“ und für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 2130-391 „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“, Nördlicher Teilbereich „Grönauer Heide“.
- Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE-2130-391 "Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee"
- STRUWE-JUHL, B. (2009): SPA Grönauer Heide (2130-491), Brutvogelmonitoring 2009
- WINART-Daten (Abfragestand: 29.1.2016)
- NSG-Verordnung (2013) "Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee"

4 Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Plangeltungsbereich liegt an der Hauptstraße zwischen Blankenseebach und Grönau in der Gemeinde Groß Grönau. Gem. dem B-Plan hat aufgrund des dringenden Bedarfs nach Wohngrundstücken in der Gemeinde Groß Grönau die Gemeindevertretung Groß Grönau am 28.09.2017 den Beschluss zur Aufstellung des B-Plans Nr. 30 für diesen Bereich gefasst. In diesem Zuge haben die Eigentümer der Grundstücke Hauptstraße Nr. 55 und 55a ebenfalls das Interesse geäußert, auf ihren unbebauten rückwärtigen Grundstücksteilen Wohngebäude zu errichten, zumal der hier vorhandene Dachdeckerbetrieb mittelfristig aufgegeben wird bzw. auslaufen soll.



Abb. 2: Städtebauliches Konzept / B-Plan (Prokom, Planungsstand Juni 2018)

Plangebiet insgesamt	ca. <u>12.530 m²</u>
davon: Allgemeines Wohngebiet	ca. 9.800 m ²
Straßenverkehrsfläche (Hauptstraße)	ca. 1.900 m ²
Private Verkehrsfläche	ca. 800 m ²
Fläche für die Entsorgung: Abfallsammelplatz	ca. 30 m ²

Im Geltungsbereich wird Wohnnutzung im Bereich der heute großen Gärten bzw. der Gewerbefläche entwickelt, die bis an den westlichen Rand zugelassen wird. Die hier noch weiter westlich in das NSG reichenden Gartenflächen werden nicht überplant, d.h. auch nicht den Gärten zugeordnet.

4.2 Wirkfaktoren und Wirkräume

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten finden Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten statt. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen zu erwarten (Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Geplant ist die Überbauung von Gartenflächen (Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme). Die randlich angrenzenden Gehölzbestände bleiben weitgehend erhalten (s. Abb. 2).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch die Wohnnutzung (Gartennutzung, Autoverkehr, Beleuchtung u.a.) wird es zu einer Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht kommen. Weiterhin ist anzunehmen, dass hier in einzelnen Haushalten auch eine Haltung von Haustieren stattfinden wird. Während dies i.d.R. auf die Grundstücke begrenzt sein wird (z.B. bei Hundehaltung) kann dies im Falle der Haltung von Hauskatzen weniger stark eingegrenzt werden.

4.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der Flächeninanspruchnahme die Wirkung durch visuelle und akustische Störungen (Baufahrzeuge und -geräte) zu betrachten. Letztere reichen auch über den Geltungsbereich hinaus in die Umgebung.

Für die Ermittlung der Wirkräume für akustische und visuelle Störungen werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens als Hauptwirkfaktoren anzunehmenden visuellen Einflüsse. Generell werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m im locker besiedelten Räumen, max. 50 m in gehölzgeprägten Flächen und max. 100 m in offenen Flächen angenommen.

Im vorliegenden Fall befinden sich in den Schutzgebieten abgewandten Randbereichen Siedlungsstrukturen (Wirkraum max. 20-50 m) und in den Schutzgebieten zugewandten Bereichen Knicks/Gehölze und Röhrichtflächen (Wirkraum 50-100 m).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Flächenumwandlung) sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

In der Betriebsphase sind dauerhafte Störungen zu erwarten. Sie sind jedoch eher geringer als in der Bauphase und übersteigen daher nicht die dort ermittelten Reichweiten (s.o.).

Für eine mögliche Wirkung von Hauskatzen, die noch nicht flügge Vogeljungen, insbesondere auch der Bodenbrüterarten, auffinden und töten oder durch ihre Anwesenheit die Vögel von den Nestern fernhalten können werden die besonders gefährdeten Arten Grauammer, Sperbergrasmücke und Heidelerche (mündl. Mitt. der Stiftung am 3.2.2016, Dipl. Biol. D. Kolligs) überprüft, Wirkraum bis 300 m.

In den nachfolgenden Abbildungen erfolgt eine räumliche Abgrenzung und Darstellung des Wirkraums.

4.4 Untersuchungsraum

Es werden die Wirkungen Flächeninanspruchnahme, visuelle und akustische Störungen und eine mögliche Zunahme von Hauskatzen in den jeweiligen Wirkräumen wie folgt untersucht:



Abb. 3: Wirkraum 50 (Ost) bis 100 m (West), Gelb: 150 und 300 m Wirkraum Katzen

-  häufig genutztes Jagdgebiet von Hauskatzen (bis ca. 100 m)
-  vereinzelt genutztes Jagdgebiet von Hauskatzen (ca. bis 300 m)

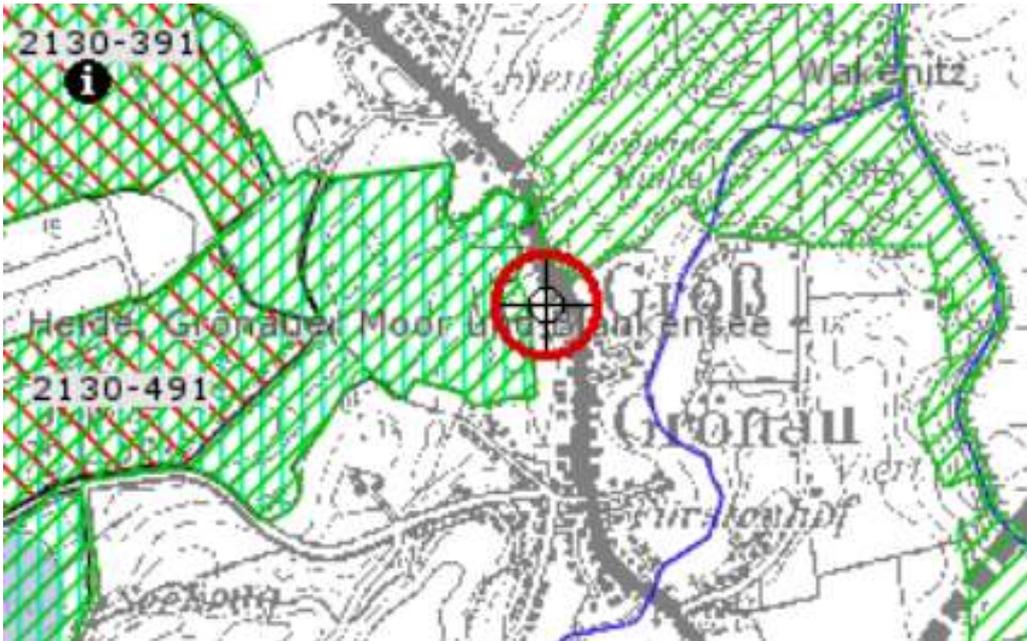


Abb. 4: Schutzgebiet, VS-Gebiet 2130-491 und NSG „Wakenitz“ jenseits der Hauptstraße nicht betroffen da nicht im Wirkraum oder durch die Hauptstraße getrennt.

FFH-Gebiet und NSG "Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee" mit Betroffenheiten für Lärm/Bewegungen, ggf. Katzen.

5 Lage und Gebietsbeschreibung

Der Untersuchungsraum (Wirkbereich) umfasst gewerblich und als Gärten genutzte Flächen mit Wirkung Flächeninanspruchnahme. Für zwei Gewerbehallen ist der Abriss möglich, die weiteren Gebäude werden durch den B-Plan nicht verändert.

Nach Westen schließen an die Gärten Gehölz- und Röhrichflächen (NSG) an, die ein Graben nach Westen begrenzt. Jenseits des Grabens liegen landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen im FFH-Gebiet.



Foto 1: Gewerbebetrieb, von Abriss betroffene Halle links



Foto 2: Hauptstraße und alter Baumbestand im Geltungsbereich östlich der Straße, keine Betroffenheit der Bäume



Foto 3: Gartenflächen mit intensiver Pflege an der Hauptstraße



Foto 4: unterschiedliche befestigte Fahr- und Parkplatzflächen



Foto 5: Backsteingebäude und Scheune mit offenen Lüftungen, die von Nischenbrütern genutzt werden, alte Linde als Kopfbaum mit Quartierpotenzial Fledermäuse und Brutplatz für Gehölzfreibrüter und ggf. -höhlenbrüter.



Foto 6: Gärten mit intensiver Nutzung westlich der Häuser, tws. im NSG (Eiche links bleibt erhalten)



Foto 7: Einige ältere Obstbäume und Gehölze in den Gärten



Foto 8: Blick über Gartennutzung in die Niederung und das NSG (im NSG gelegen)



Foto 9: Gartennutzung im NSG mit Wegeführung und Begrenzung durch älteren Baumbestand



Foto 10: Ruderafläche und Obstbaum im Übergang zu Feuchtfleichen im Westen



Foto 11: Feuchtniederung mit Röhrichtbewuchs, Weidengebüsch im Norden im Hintergrund



Foto 12: Gehölz zwischen den Gärten mit altem Baumbestand und tws. Totholz



Foto 13: Niederung mit Röricht und Blick auf Weidengebüsch im NSG und Gehölze westlich des Dachdeckerbetriebes (Nadelbäume)



Foto 14: Graben westlich der Niederung, Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen des FFH-Gebietes

6 Übersicht über das FFH-Schutzgebiet und für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

6.1 Übersicht über die Schutzgebiete

Die Größe des GGB „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ beträgt 345 ha.

Geologisch betrachtet befindet sich die Grönauer Heide im Lübecker Becken, welches oberflächennah durch sandige Ablagerungen eines ehemaligen Eisstausees der Weichsel-Eiszeit überformt ist. Dort lagerten sich schichtweise Schmelzwassersande und Staubeckentone ab und gaben dem Boden ein einheitliches, charakteristisches Gefüge. Die oberste Ablagerung besteht aus mehreren Metern mächtiger, feinkörniger Staubeckensande, so dass im Bereich der heutigen Grönauer Heide bis zu 4 m mächtige Sandschichten vorherrschen. Feuchtere Verhältnisse konnten sich nur in den Bereichen halten, in denen die Staubeckentone bis an die Oberfläche reichen.

Sandige Oberfläche, schwacher bzw. fehlender Grundwasserzustrom und Niederschlagsabhängigkeit hat bei den vorhandenen Gewässern und Mooren zu einer ausgeprägten natürlichen Nährstoffarmut geführt.

Klimatisch gesehen liegt die Grönauer Heide im stärker vom Kontinentalklima beeinflussten Bereich Schleswig-Holsteins. Die jährlichen Niederschläge liegen mit 650-700 mm deutlich unter der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge für Schleswig-Holstein von etwa 780 mm. Der Mittelwert der Temperatur im Juli erreicht mit 17°-17,5°C die höchsten Werte Schleswig-Holsteins, die durchschnittlichen Januartemperaturen liegen mit 0°-0,5°C relativ niedrig (HEYDEMANN 1997).

Die Grönauer Heide ist ein von einem kleinräumigen Mosaik aus ausgedehnten Trockenrasenflächen, Heiden- und Magergrasfluren, Kleingewässern, nährstoffarmen Niedermoorbereichen, Bruch- und Moorwaldbeständen sowie Sukzessionsgehölzen geprägtes Gebiet. Es wird von der west-östlich verlaufenden Start- und Landebahn des Flughafens Lübeck-Blankensee in einen Nord- und einen Südteil zerschnitten. Die hohe Anzahl unterschiedlichster Lebensräume und die große Artenvielfalt im Gebiet ergibt sich durch die lange Bewirtschaftung als extensiv genutzte kleinbäuerliche Kulturlandschaft, die nie einer ackerbaulichen Nutzung und der damit verbundenen Düngung unterlag. Gerade Arten, die auf nährstoffarme Lebensräume angewiesen und somit in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft selten geworden sind, finden hier noch geeignete Lebensräume.

Das FFH-Gebiet umfasst im Süden den ursprünglich nährstoffarmen Blankensee mit seiner von Birkenmoorwald bestandenen Verlandungszone und Zwergbinsenfluren im Wasserwechselbereich an. Der in Richtung Groß Grönau fließende Blankenseebach weist im Bereich des Grönauer Moores eine Talvermooring mit Resten alter Pfeifengraswiesen auf.

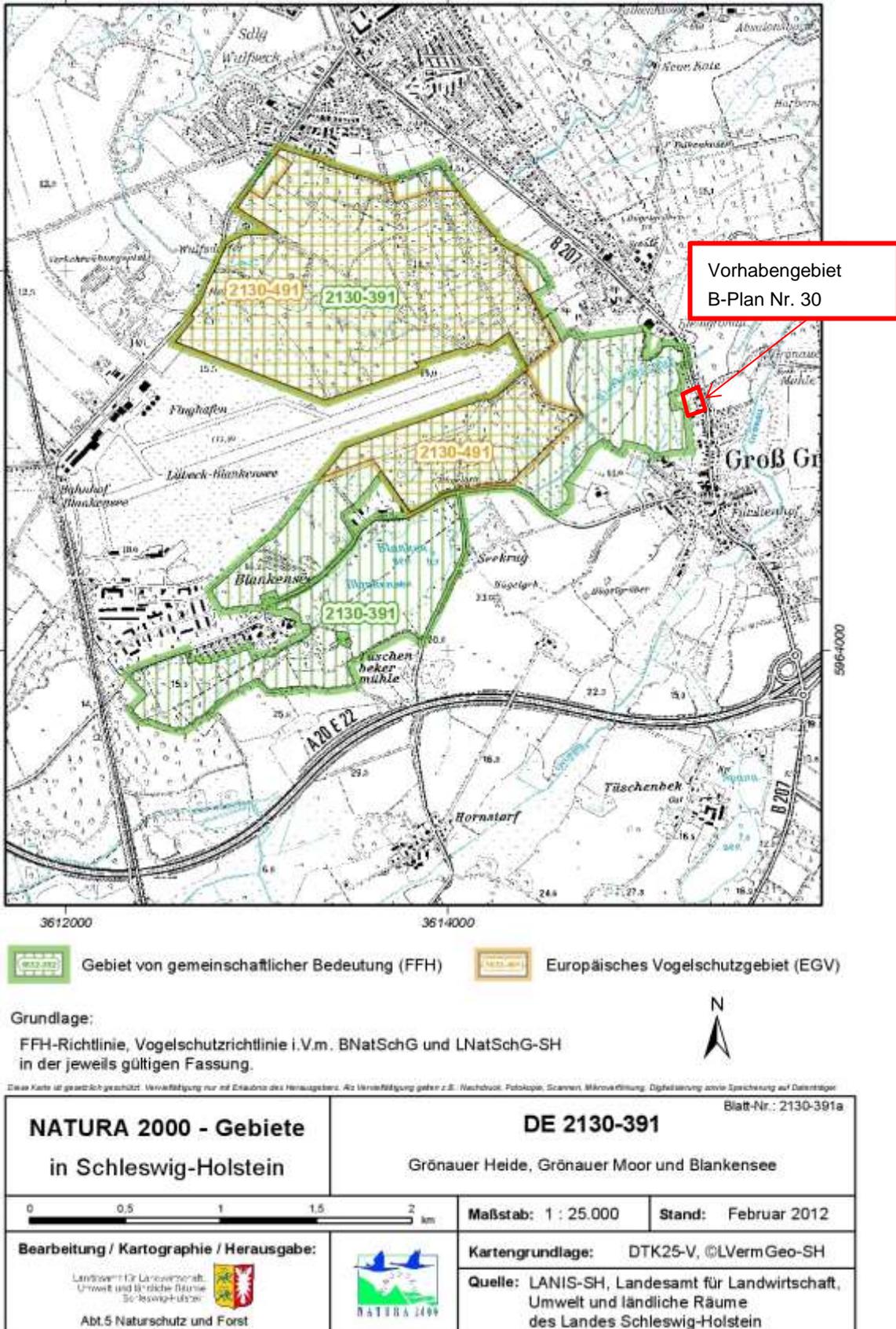


Abb. 5: Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete und Lage des Vorhabengebiets
 grün = FFH-Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (2130-391),
 gelb = Vogelschutzgebiet „Grönauer Heide“ (2130-491)

6.2 GGB „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (2130-391)

6.2.1 Überblick über die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL

Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten (Def. Art. 2 FFH-RL), die:

- im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder
- infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder
- typische Merkmale der alpinen, atlantischen, kontinentalen, makronesischen, mediterranen und/oder boreale Regionen aufweisen.

Diese Lebensraumtypen sind in Anhang I der FFH-RL aufgeführt.

Als prioritäre Lebensräume nach Art. 1 der FFH-RL werden die natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten bezeichnet, die vom Verschwinden bedroht sind, und für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen eine besondere Verantwortung zukommt. Die prioritären Lebensraumtypen sind in Anhang I der FFH-RL mit einem * gekennzeichnet.

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen

a) von besonderer Bedeutung:

(* = prioritäre Lebensraumtypen)

- Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista (2310)
- Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis (Dünen im Binnenland) (2330)
- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130)
- Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen (3140)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010)
- Trockene europäische Heiden (4030)
- Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230*)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190)
- Moorwälder (91D0*)

b) von Bedeutung

- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (6410)

6.2.2 Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-RL

Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind nach der Definition in Art. 1 der FFH-RL Tier- und Pflanzenarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, die

- bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des genannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potenziell bedroht sind, oder
- potenziell bedroht sind, d.h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern, oder
- selten sind, d.h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so dort mittelbar bedroht oder potenziell bedroht sind.; diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor oder
- endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potenziellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind, müssen die Mitgliedsstaaten besondere Schutzgebiete ausweisen, die den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitate dieser Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Als prioritär werden die Arten von gemeinschaftlichem Interesse bezeichnet, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Arten eine besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind in Anhang II der FFH-RL mit * gekennzeichnet.

Das Gebiet ist für folgende Arten

a) von besonderer Bedeutung:

- 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

b) von Bedeutung

- Keine Arten

6.2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen:

- Keine

Arten:

- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Alpen-, Bergmolch (*Triturus alpestris*)
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

6.3 Beziehungen der Schutzgebiete zu anderen Natura 2000-Gebieten

Innerhalb der beiden hier betrachteten Natura 2000-Gebiete oder daran angrenzend befinden sich keine weiteren Natura 2000-Gebiete.

6.3.1 Im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommende Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL und Tierarten des Anhangs II der FFH-RL

Der Geltungsraum des B-Plan Nr. 30 befindet sich in einem Abstand von 10 bis 70 m von der Grenze des FFH-Gebiets. Die im Nahbereich gelegene Röhrichtfläche der Niederung und der Acker gehören nicht zu den FFH-Lebensraumtypen. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie zu erwarten und so wird hier auch nicht näher auf die Lebensraumsituation eingegangen.

Die einzige Art des Anhangs II, die auch in den Erhaltungszielen berücksichtigt wird, ist der Kammmolch. In der nachfolgenden Abb. 6 sind die Artnachweise des Managementplans angegeben. Der Kammmolch kommt im Wirkraum danach nicht vor. Im Rahmen der Datenabfrage im LLUR (Stand 29.1.2016) erhaltene Kammmolch-Nachweise sind in der Anlage dargestellt. Im Wirkraum sind keine Kammmolch-Vorkommen bekannt. Ein Landlebensraum kann potenziell der ältere Gehölzanteil im FFH-Gebiet (Schutz nach FFH-RL) sein und auch der Knick im Geltungsbereich im unteren Abschnitt (alter Baumbestand). Außerhalb des Schutzgebietes ist dies artenschutzrechtlich von Bedeutung.

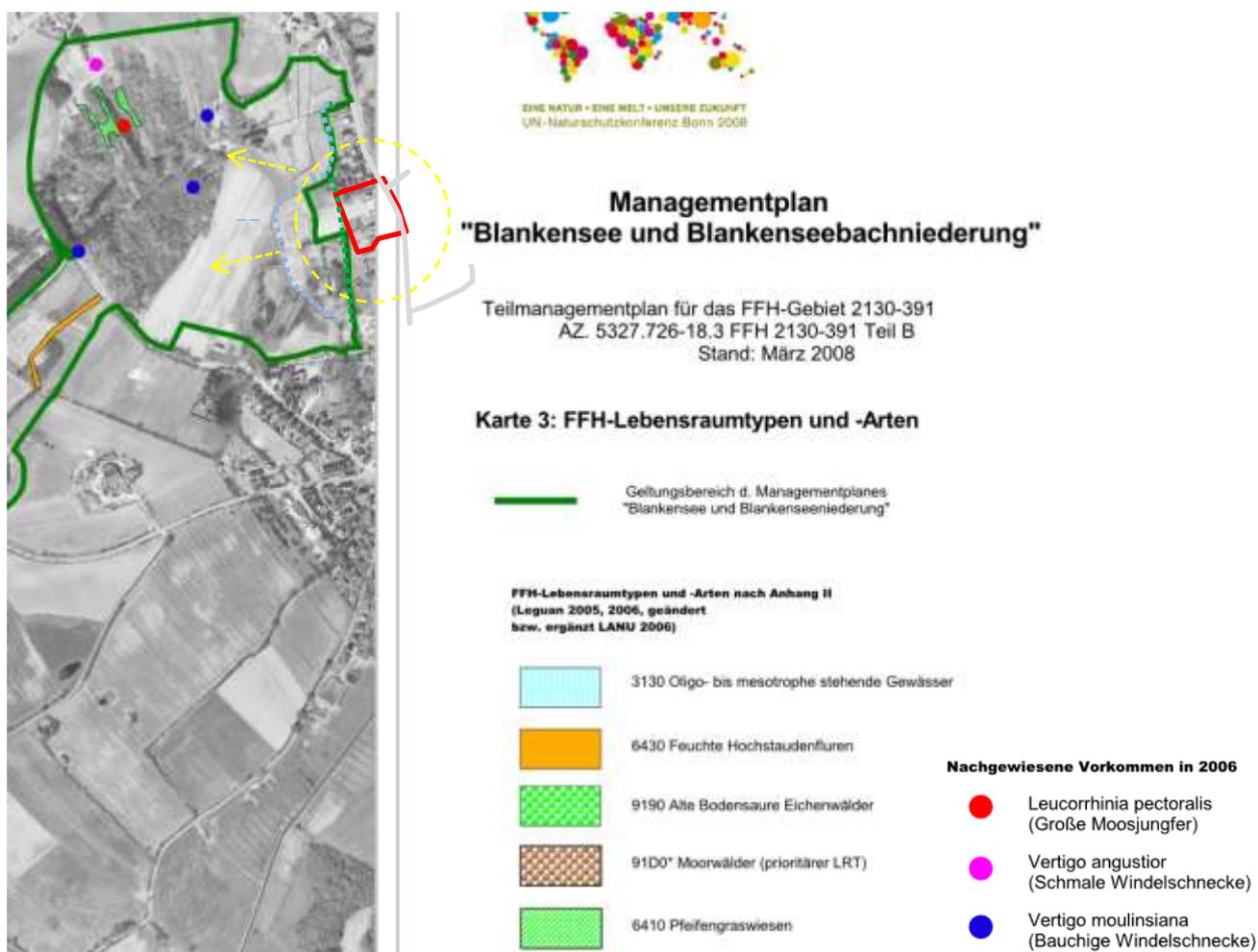


Abb. 6: LRT und Arten gem. Managementplan sowie Wirkbereich

Im Wirkbereich befinden sich somit keine LRT oder nachgewiesene Zielarten des Gebietes. Die Bauchige Windelschnecke als nahe gelegenste Art ist gegenüber den möglichen Wirkungen im Wirkraum (hier Katzen) nicht empfindlich.

Die Win-Art Daten (s. Anlage 1) bestätigen diese Bewertung.

LRT oder Anhang II-Arten kommen damit im Wirkbereich nicht vor, der Kammmolch wird jedoch mit pot. Landlebensraum berücksichtigt.

7 Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten

Beeinträchtigungen der Schutzgebiete

7.1 Ermittlung der vorhabenspezifischen Betroffenheit FFH-Gebiet

Eine Beeinträchtigung wird aufgrund der Verteilung von Arten und LRT nicht erwartet. Dieses wird zur Vorsicht für alle Erhaltungsziele überprüft.

Nachfolgend wird für jedes Erhaltungsziel eine Einschätzung der Auswirkungen und ihrer Erheblichkeit formuliert (*kursiv*).

7.2 Erhaltungsziele des GGB „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (2130-391)

Übergreifende Ziele

Das ausgewählte Gebiet ist eines der artenreichsten Gebiete Schleswig-Holsteins mit reicher Wirbellosenfauna und Flora. Es ist als besonders komplexer, kleinräumig strukturierter Landschaftsausschnitt durchweg auf natürliche Nährstoffarmut eingestellter Lebensräume mit zum z.T. langer Habitatkontinuität und herausragender biozönotischer Ausstattung zu erhalten.

Die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung einer naturnahen Trophie, eines intakten naturraumtypischen Wasserhaushalts und –chemismus sowie die extensive Nutzung oder Pflege bestimmter Lebensraumtypen ist im ganzen Gebiet erforderlich.

Bei Zielkonflikten hat die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt wichtige Erhaltung offener Bereiche in der Regel den Vorrang.

Für den Lebensraumtyp 6230* soll ein günstiger Erhaltungszustand in Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

→ Die typische Ausprägung der Lebensräume bleibt erhalten und ist weder direkt noch indirekt durch Veränderung betroffen.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis (Dünen im Binnenland)

4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix

4030 Trockene Europäische Heiden

Erhaltung

- strukturreicher, offener trockener Sandheiden und Silber- und Straußgrasfluren auf Binnendünen und dazwischen liegenden ebenen Bereichen, der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten, der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) und ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Dünen, Offensandstellen, Sandmagerrasen, Sandfluren, Feuchtheiden, Flechten- und Moosrasen, Schlenken, Vermoorungen, Gewässer, Sümpfen, Trockenheiden, Gebüsch, lichten Heidewälder und Wäldern,
- der jeweils ggf. bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung,

- der lebensraumtypischen Strukturen, Funktionen sowie bei LRT 2310 und 2330 der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der nährstoffarmen Verhältnisse und der charakteristischen pH-Werte,
- der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse, für LRT 4010 mit hohem Grundwasserspiegel,
- der mechanisch unbelasteten Bodenoberflächen und –strukturen (Ausnahme: Maßnahmen im Rahmen der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzungen).

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/ oder der Isoëto-Nanojuncetea

Erhaltung

- der biotopprägenden Basen- und Nährstoffverhältnisse des Blankensees und seines Wassereinzugsgebietes,
- der gewässertypischen, natürlichen jahreszeitlichen Wasserspiegelschwankungen,
- der natürlichen, naturnahen, störungsarmen oder weitgehend ungenutzten Ufer- und Gewässerbereiche,
- amphibischer oder sonst wichtiger Kontaktlebensräume wie z.B. Röhrichte, Seggenrieder, Moor- und Feuchtwälder, Birken-Eichenwälder, artenreiches Feuchtgrünland, Sandmagerrasen und der funktionalen Zusammenhänge,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- der Zwergbinsenfluren (*Eleocharis acicularis*, *Isolepis setacea*).

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Erhaltung

- nährstoffarmer, kalkhaltiger Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Submersvegetation, u. a. mit Armleuchteralgen,
- der biotopprägenden nährstoffarmen Verhältnisse im Gewässer und in dessen Wassereinzugsgebiet,
- der naturnahen oder weitgehend ungenutzten Ufer-, Gewässerbereiche und ausgebildeten Vegetationszonierungen,
- meso- bis oligotropher Pflanzen und Unterwasservegetation,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- möglichst hoher Lichtdurchlässigkeit (bzw. Sichttiefen) im Gewässer.

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Borstgrasrasen der unterschiedlichen Ausprägungen auf trockenen und feuchten Standorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, v. a. der pedologischen, hydrologischen und oligotrophen Verhältnisse, der charakteristischen pH-Werte,

- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Quellen, Vermoorungen, Versumpfungen.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume v. a. am Blankenseebach, an beschatteten und unbeschatteten Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen und trophischen Verhältnisse.

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer, Niedermoorbereiche, Moorwälder und -gebüsch) und charakteristischer Wechselbeziehungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der nährstoffarmen Bedingungen,
- Erhaltung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und höherer Pflanzen erforderlich sind,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Erhaltung

- naturnaher Eichen- und Birken-Eichenwälder sowie entsprechender Baumgruppen in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet, einschließlich Pionierstadien,
- natürlicher und standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Dünen, thermophile Waldsäume, Feuchtsenken) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume und eingestreuter Flächen wie z.B. Kleingewässer sowie Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden und Trockenrasen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

91D0* Moorwälder

Erhaltung

- naturnaher Birken- und Birken-Erlenmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,

- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,
- oligotropher Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotope, u. a. Birken-Eichenwälder, mesophile Wälder, Feuchtgrünland, Seggenrieder, Hochstaudenfluren.

→ Die typische Ausprägung der o.g. Lebensräume bleibt erhalten und ist weder direkt noch indirekt durch Veränderung betroffen. Nährstoffeinträge erfolgen durch das Vorhaben nicht, die Bodenstruktur im Schutzgebiet ist nicht beeinträchtigt. Die hydrologische Situation wird nicht verändert und eine stärkere Nutzung im Schutzgebiet ist nicht zu erwarten. Eine aktuell im NSG liegende Gartenfläche ist aus dem FFH-Gebiet ausgespart. Die angrenzenden Feuchtflächen im Gebiet sind schwer begehbar, eine Störung durch Erholungsnutzung wird nicht angenommen.

Die zunehmende Gartennutzung kann zu Gartenabfällen führen, die am Rand der Niederung oder in das FFH-Gebiet eingebracht werden. Es ist eine Schaden begrenzende Maßnahme 1 erforderlich:

Abgrenzung des westlichen Geltungsbereichs durch eine feste Abzäunung, die das Verbringen von Gartenabfällen in die Niederung verhindert.

Kammolch (Triturus cristatus)

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachfläche, extensiv genutztes Grünland, Gehölze u.ä.)
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.
- bestehender Populationen.

→ Innerhalb des Untersuchungsraums sind keine Nachweise des Kammolches vorhanden. In Gehölzflächen der Niederung westlich des Geltungsbereichs kann ein Landlebensraum des Kammolchs nicht ausgeschlossen werden, der u.U. auch den Knick im Geltungsbereich nutzt. Die Art weist jedoch keine Empfindlichkeit gegenüber Lärm, Bewegungen oder Katzen auf. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf diese

Art zu erwarten. Bei Rodungsarbeiten für Baufeldfreimachung kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, die dann jedoch nicht die Art im FFH-Gebiet betrifft. Dies ist artenschutzrechtlich zu regeln (s.u.).

Ziele für den Lebensraumtyp von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

Erhaltung

- regelmäßig gepflegter/ genutzter Pfeifengraswiesen typischer Standorte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der pedologischen und hydrologischen Verhältnisse (insbesondere Wasserstand), der standorttypischen und charakteristischen pH-Werte (hoher oder niedriger Basengehalt),
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- der oligotrophen Verhältnisse,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen (z.B. Niedermoore), der Kontaktgesellschaften (z.B. Gewässerufer) und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Vermoorungen, Versumpfungen.

→ Die typische Ausprägung des o.g. Lebensraums bleibt erhalten und ist weder direkt noch indirekt durch Veränderung betroffen, der LRT liegt nicht im Wirkungsbereich.

Für eine Beeinträchtigung durch Gartenabfälle im FFH-Gebiet wurde Schaden begrenzende Maßnahme 1 festgelegt.

Für weitere im Standarddatenbogen genannte sonstige Arten liegen keine Erhaltungsziele vor.

7.3 Beziehungen der Schutzgebiete zu anderen Natura 2000-Gebieten

Innerhalb der beiden hier betrachteten Natura 2000-Gebiete oder daran angrenzend befinden sich keine weiteren Natura 2000-Gebiete.

7.4 Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Im Zuge der Bauleitplanungen zu den B-Plänen am Alten Postweg wurde im Rahmen eines avifaunistischen Fachgutachtens (BBS 2005) darauf hingewiesen, dass zum Schutz der wertvollen Vogelbestände im Europäischen Vogelschutzgebietes die Errichtung eines katzensicheren Zauns durchgeführt werden sollte.

Inzwischen sind bereits Teilbereiche realisiert worden. Die Wirkungen wurden bezüglich Katzen und Vogelschutz untersucht. Dieser Wirkfaktor tritt hier für das Vogelschutzgebiet nicht auf. Daher sind vorerst keine weiteren Kumulationswirkungen zu erwarten.

8 Artenschutzprüfung

Fotos zum Geltungsbereich und Wirkraum in Kap. 5.1.1.

8.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Die neueren Gebäude an der Hauptstraße weisen keine Eignung für Fledermausquartiere auf. Das Backsteingebäude kann im hinteren Teil durch Lüftungsöffnungen von Fledermäusen potenziell als Quartier genutzt werden. In Spalten und Ritzen an Gebäuden und in einer älteren Linde können insbesondere Zwerg- Mücken- und Fransenfledermaus Tagesquartiere und Wochenstuben haben. Die Linde weist einen Stammdurchmesser > 0,5 m auf und kann damit im Falle von Höhlen auch Winterquartier sein. In Verbindung mit dem Hofgebäude kann eine Leitfunktion für Quartiere im Gebäude bestehen.

Offene Dachbereiche für z.B. Breitflügelfledermaus wurden nicht festgestellt. Die Rauhautfledermaus kommt bevorzugt in Baumhöhlen vor, kommt aber auch in / an Gebäuden im Siedlungsbereich vor.

Die Gewerbehalle ist wenig geeignet für Fledermäuse, weist aber einige schadhafte Verkleidungsstellen auf, die als Quartier geeignet sein können für z.B. die Zwergfledermaus.

Der Große Abendsegler nutzt v.a. Baumhöhlen als Quartiere. Gebäude werden nur selten genutzt. Die Art wird hier nicht im Geltungsbereich angenommen, kann aber in Bäumen der Umgebung vorkommen, wie auch das Braune Langohr.

Winterquartiere sind aufgrund fehlender offener Gebäude oder entsprechend großer Bäume mit Ausnahme einer Kopflinde im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

In den an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzbeständen finden sich in den älteren Obstbäumen Höhlen und Spalten, die als Quartiere von Fledermäusen genutzt werden können. Aufgrund der geringen Stammumfänge sind Winterquartiere dort wenig wahrscheinlich. Es sind v.a. Tages- und Balzquartiere anzunehmen. Mögliche Arten in den Bäumen sind Braunes Langohr, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus. Zwerg-, Mücken- und Fransenfledermaus nutzen nur selten Baumquartiere.

Der Geltungsbereich kann als Jagdgebiet genutzt werden, ist jedoch nicht von essentieller Bedeutung. Weitere Jagdgebiete stellen insbesondere die Wald-, Grünland- und Röhrichtflächen in der Umgebung dar, aber auch Hausgärten können genutzt werden.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Umgebung
Fledermäuse								
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	3	V	Bäume: TQ, (Wo)	Gebäude: (Wo), TQ Bäume: TQ, (Wo)
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	V	G		Gebäude: Wo, TQ
Fransen-fledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	3	*	Gebäude: (TQ) Bäume: (TQ)	Gebäude: (TQ) Bäume: (TQ)
Mücken-fledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	D	D	Gebäude: (TQ) Bäume: (TQ, Wo)	Gebäude: Wo, TQ Bäume: (TQ)
Rauhaut-fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	Gebäude: (TQ) Bäume: TQ	Gebäude: (TQ) Bäume: TQ
Zwergfleder-maus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	D	*	Gebäude: (TQ) Bäume: (TQ/Wo/Wi)	Gebäude: Wo, TQ Bäume: (TQ)

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

TQ = Balz- oder Tagesquartiere, Wo = pot. Wochenstube, Wi = pot. Winterquartier

Haselmaus

Die Haselmaus kann aufgrund der Verbreitung der Art nicht ausgeschlossen werden. Die Gehölze im Geltungsbereich sind jedoch einzeln stehend, so dass nicht geeignet. Eine Gehölzreihe mit Sträuchern und Bäumen wäre bezüglich der Arten geeignet, weist aber keine Vernetzung zu weiteren Knicks oder Gehölzen auf, da die Art Feuchtgebüsch als Lebensraum nicht nutzt. Insofern wird die Art im Wirkraum nicht angenommen.

Amphibien/Reptilien

Die WinArt-Daten weisen Grasfrosch, Moorfrosch, Erdkröte im Wald im Westen; Kammolch, Knoblauchkröte und Laubfrosch noch weiter westlicher im Wald aus. Im Wirkraum liegen keine Angaben vor. Aufgrund der intensiven Gartennutzung ist der Geltungsbereich wenig für Amphibien geeignet. Blindschleiche und Waldeidechse können in den Gehölz- und Kompostanteilen der Gärtnerei vorkommen. Die größeren Bäume und Kompostablagerungen finden sich jedoch westlich des Geltungsbereiches.

Der Moorfrosch kann u.U. am Graben westlich der Niederung vorkommen, der Kammolch könnte Gehölzbereiche westlich des Geltungsbereichs nutzen.

Fischotter

Der Otter ist mit einigen weiteren Arten im Standarddatenbogen als sonstige Art benannt. Die Auswertung des Managementplanes und der WinArt-Daten zeigt keine Vorkommen

im Wirkungsbereich. Das hier ebenfalls genannte Braune Langohr wird bei den Fledermäusen berücksichtigt, wie z.B. der Moorfrosch bei den Amphibien. Für den Otter ist ein Vorkommen entlang der Grönau und des Blankenseebaches möglich, Ruhezone können die Waldabschnitte und Weidegebüsche sein, die sich westlich und nordwestlich des Vorhabens befinden.

Tab. 3: Weitere Artennach Anhang IV FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Umgebung
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	+	+	II, IV	2	V	-	Ruhezone Gehölzflächen
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	+	+	IV	V	3	-	Wald, Grabensystem im Westen
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II, IV	V	V	Knick als Landlebensraum	Wald im Westen

8.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen im Geltungsbereich nicht vor.

8.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel in und an Gebäuden. Bei der Begehung im Juni zu einer Zeit, da noch gefüttert wird, wurden keine ein- oder ausfliegenden Vögel festgestellt. Mehlschwalbennester am Gebäude wurden ebenfalls nicht festgestellt, können aber nicht ganz ausgeschlossen werden. Nester anderer Vogelarten der Nischenbrüter der Gebäude, wie Grauschnäpper und Bachstelze sowie von Hausrotschwanz und Haussperling können in Öffnungen durchaus Nester an Häusern oder Nebenanlagen nutzen, v.a. am Backsteingebäude der früheren Hofstelle.

Hinweise auf Eulen ergaben sich bei der Begehung nicht. Ein Brutvorkommen ist hier nicht anzunehmen.

An den übrigen Wohngebäuden in der Nachbarschaft des Geltungsbereichs können Brutvorkommen von Nischenbrütern wie Hausrotschwanz angenommen werden. Eine nähere Untersuchung dieser Gebäude auf Brutvogelvorkommen wurde nicht durchgeführt, da eine Betroffenheit dieser Gebäude nicht gegeben ist.

Gehölze finden sich im Geltungsbereich in den Gärten häufiger. Es sind v.a. Einzelbäume, tws. Obstbäume und eine Kopflinde und ein alter Knick vorhanden, so dass neben Gehölzfrei- und Nischenbrütern hier auch Höhlenbrüter wie Gartenrotschwanz und Meisenarten sowie Bunt- und Grünspecht anzunehmen sind. Am Hofgebäude kann die Linde als Kopfbaum mit dichter Krone Brutplatz für Gehölzfrei-Brüter aber ggf. auch für Höhlenbrüter sein, eine Kontrolle/Kartierung ist bisher nicht erfolgt.

Röhrichtrüter und Arten der Weidengebüsche können in der westlich liegenden Niederung angenommen werden.

Brutvögel im Bereich des Offenlandes sind aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs und der Gärten und Bebauung nicht anzunehmen. Sie können westlich der Niederung vorkommen.

Tab. 3: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL D	RL SH	VSRL	Potenzial Geltungs- bereich	Potenzial Umgebung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		x	X
Türkentaube	<i>Streptopelia deca-octo</i>	+		*	*			X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		X	X
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	*	V		X	X
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		3	*		(X)	x
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		(X)	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	*		X	X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		X	X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*			(X)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		X	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		X	X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		X	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		X	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	*		X	X
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+		*	*		X	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		X	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		X	X

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL D	RL SH	VSRL	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Umgebung
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		X	X
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		X	X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		X	X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		V	*		X	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		X	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*		X	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		X	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*			X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*			X
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	+		*	*			X
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+		*	*			X
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	+		*	*			X
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	+		V	V			X

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Rastvögel

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung für Rastvögel ist nicht gegeben. Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich.

8.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände ermittelt und ggf. Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (s. Kap. rechtliche Grundlagen). Zunächst findet in Kap. 8.5 eine Relevanzprüfung statt, in der ermittelt wird, welche Arten von der Planung betroffen sein können. Anschließend wird in Kap. 8.6 für diese Arten geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten oder Maßnahmen erforderlich werden.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn

sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

8.5 Relevanzprüfung

Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse mit Quartieren in / an Gebäuden

Betroffen ist durch die Planung nur ein Gewerbebetrieb. Für das Hofgebäude wird berücksichtigt, dass dieses nicht zwangsläufig durch die B-Planaufstellung verändert wird aber ggf. zu einem späteren Zeitpunkt verändert wird und ggf. die ältere Kopflinde dann gefällt wird. Der Artenschutz ist dann in einem Bauantrag zu regeln. Kleiner Nebengebäude sind für Fledermäuse zu zugig, d.h. es sind keine Betroffenheiten gegeben.

Essentielle Jagdgebiete oder Flugstraßen werden nicht beeinträchtigt.

Tab. 1: Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von potenziellen, vereinzelt genutzten Tagesquartieren, u.U. Wochenstube Zwergfledermaus
- Mögliche Tötung von Tieren bei Gebäudeabriss, bei späteren Bauanträgen ggf. Wochenstube und Winterquartier in einem Hofgebäude

→ Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen

Betroffen ist durch die Planung Gehölz mittleren Alters, z.T. Obstbäume. Die Kopflinde als potenzielles Winter- und Sommerquartier bleibt vorerst erhalten, Regelungen i.S. von Ersatzquartieren, Fällzeitenregelungen mit endoskopischer Höhlenkontrolle werden daher ggf. bei einem späteren Bauantrag erforderlich. Die Leitfunktion für mögliche Quartiere im Gebäude ist in gleicher Weise zu bewerten.

Essentielle Jagdgebiete oder Flugstraßen werden nicht beeinträchtigt.

Tab. 2: Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von potenziellen, vereinzelt genutzten Tagesquartieren
- Mögliche Tötung von Tieren bei Gehölzfällarbeiten

- Bei späteren Bauanträgen ggf. Wochenstube und Winterquartier in einer Kopflinde mit u.U. Leitfunktion
- Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Kammolch und Moorfrosch

Der Moorfrosch könnte im Graben westlich der Niederung vorkommen. Eine Betroffenheit ist hier auszuschließen. Der Kammolch ist in Gehölzbereichen im Landlebensraum nicht auszuschließen. Bei Baumfäll- und Rodungsarbeiten ist eine Beeinträchtigung denkbar.

Tab. 3: Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von potenziellem Landlebensraum
- Mögliche Tötung von Tieren bei Baumfäll- und Rodungsarbeiten

→ Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Fischotter

Der Otter ist in den Arten der Grönauer Heide aufgeführt und kann entlang von Blankenseebach oder Grönau wandernd vorkommen. Die westlich des Vorhabens gelegene Niederung an den Gärten ist nicht für den Otter als Wanderstrecke oder Ruheraum geeignet, Feuchtgebüsche oder Wald liegen außerhalb der Störwirkungen im Westen bzw. Nordwesten.

Tab. 4: Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

→ Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung wird nicht erforderlich.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor und sind somit nicht betroffen.

Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2013) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Die Gehölze im Geltungsbereich können durch Gehölzfreibrüter besiedelt sein. Bei Fällung des Gehölzes entfallen diese Strukturen voraussichtlich, werden jedoch durch die folgende Gartennutzung tws. wieder hergestellt.

Tab. 5: Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust potenzieller Nistplätze
- Töten oder Verletzen von Tieren bei Fällarbeiten

→ Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Häufige und ungefährdete Brutvögel Ruderalflächen als Säume an Grundstücksgrenzen

Kleinere Ruderalsäume im Geltungsbereich können durch Bodenbrüter besiedelt sein. Bei Baufeldfreimachung entfallen diese Strukturen voraussichtlich, werden jedoch durch die folgende Gartennutzung tws. wieder hergestellt.

Tab. 6: Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust potenzieller Nistplätze
- Töten oder Verletzen von Tieren bei Baufeldfreimachung

→ Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Verbreitete, nicht gefährdete Brutvögel der Gebäude, ggf. Mehlschwalbe

An der Gewerbehalle können aufgrund von Schäden an Verkleidung und Nischen Vögel nisten. Bei Abriss des Gebäudes entfallen diese Strukturen voraussichtlich.

Tab. 7: Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust potenzieller Nistplätze
- Töten oder Verletzen von Tieren bei Gebäudeabriss

→ Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

8.6 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse mit Quartieren in / an Gebäuden

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Da die vereinzelte Nutzung als Tagesquartier oder Wochenstube (Zwergfledermaus) nicht auszuschließen ist, wäre ein Töten oder Verletzen von Tieren bei dem durch den B-Plan ermöglichten Abriss der Gewerbehalle möglich, wenn der Abriss in der Zeit der Nutzung der Sommerquartiere erfolgt. Gleiches wäre bei einem Umbau oder Abriss für das Hofgebäude möglich und beides ist auf Bauantragsebene zu regeln, da der B-Plan unmittelbar hier nur die Abriss/Umbaumöglichkeit vorbereitet.



Foto 15: Halle zum Abriss mit Schäden an der Verkleidung

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse: Abriss von Gebäuden ist außerhalb des Zeitraums zwischen Anfang März bis Ende November vorzunehmen, sofern nicht durch Überprüfung ein Negativnachweis vorliegt. Im Falle des Hofgebäudes ist der Abriss zu einem späteren Zeitpunkt nur nach einer Fledermausuntersuchung im Gebäude und dann zu regelnden Vorgaben des Artenschutzes umsetzbar.

Für weitere Gebäude ist durch den B-Plan keine direkte Auswirkung gegeben.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Bei Abriss der Gewerbehalle und ggf. Abriss/Umbau des Hofgebäudes ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG gegeben, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfordert eine Maßnahme v.a. für Zwergfledermäuse.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Fledermäuse Gewerbehalle: Anbringen von 4 Ersatzquartieren für Gebäudefledermäuse (2 Kästen für Wochenstuben, 2 für Tagesquartiere).

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1a Fledermäuse Hofgebäude: Anbringen von 6 Ersatzquartieren für Gebäudefledermäuse (2 Kästen für Wochenstuben, 2 Kästen als Tagesquartiere, 2 Kästen oder Vorrichtungen als Winterquartiere).

Betroffenheiten weiterer Gebäude sind nicht direkt gegeben und ggf. in Bauanträgen zu regeln.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen im Umfeld des Geltungsbereichs, an die vorkommende Tiere gewöhnt sind, sind jedoch keine relevanten Veränderungen von Störwirkungen zu erwarten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Fledermäuse mit Quartieren in / an GehölzenFang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Da die vereinzelte Nutzung als Tages- oder Balzquartieren in Bäumen allgemein nicht auszuschließen ist, wäre ein Töten oder Verletzen von Tieren bei dem durch den B-Plan verursachten Fällarbeiten möglich, wenn diese in der Zeit der Nutzung der Sommerquartiere erfolgt. Bei Fällung der Kopflinde am Hofgebäude ist auf

Bauantragsebene zu regeln, dass hier auch Wochenstuben oder Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden.



Foto 16: Kopflinde vor dem Hofgebäude mit Stammdurchmesser > 50 cm

Vermeidungsmaßnahmen 2 Fledermäuse: Baumfällungen und Gehölzrodungen finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Für Bäume und Gehölze mit Stammdurchmesser zwischen 20 und 50 cm auf Quartiershöhe (Einzelquartierseignung und Wochenstube) ist ein problemloses Fällen außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere möglich (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres). Bei Bäumen mit einem Stammdurchmesser von 50 cm und mehr (potentielle Winterquartierseignung, hier eine Kopflinde) muss die Fällung im gleichen Zeitraum stattfinden, jedoch sind vorher potenzielle Höhlen auf Besatz zu prüfen (Einsatz von Endoskopie-Technik, Leiter-, Kletter- oder Hubsteigertechnik notwendig). Gehölze / Bäume mit einem Stammdurchmesser von weniger als 20 cm sind auf Grund mangelnder Quartierseignung von dieser Bauzeitenregelung ausgenommen, hier muss jedoch die Bauzeitenregelung der gehölzbrütenden Vogelarten beachtet werden

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Bei Fällung der Kopflinde am Hofgebäude ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG gegeben, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfordert eine Maßnahme v.a. für Zwergfledermäuse.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1b Fledermäuse Kopflinde: Anbringen von 5 Ersatzquartieren für Baumfledermäuse im Nahbereich an vorhandenen älteren Bäumen, z.B. dem mittleren zu erhaltenden Knick (2 Kästen für Wochenstuben, 2 Kästen als Tagesquartiere, 1 Kasten oder Vorrichtungen als Winterquartier).

Betroffenheiten weiterer Gebäude sind nicht direkt gegeben und ggf. in Bauanträgen zu regeln.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen im Umfeld des Geltungsbereichs, an die vorkommende Tiere gewöhnt sind, sind jedoch keine relevanten Veränderungen von Störwirkungen zu erwarten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Kammolch, MoorfroschFang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Beide Arten kommen westlich in erhebliche Entfernung im Wald vor. Für den Moorfrosch kann das Vorkommen bis zu dem Graben in der Niederung reichen, dieser ist jedoch in keiner Weise betroffen.

Der Kammolch kann u.U. auch das größere Gehölz westlich des Geltungsbereichs nutzen, dass über einen Knick bis in den Geltungsbereich reicht. Der Knick bleibt jedoch erhalten, eine Betroffenheit ergibt sich daher nicht.

In den Gärten werden die Arten nicht angenommen, da überwiegend offene Rasenflächen und intensive Nutzung bestehen. Obstgehölze, Hecken oder Staudenfluren sind als Landlebensraum nicht typisch und die großen waldähnlichen Strukturen sind hier vorrangig als Lebensraum einzustufen. Die Bebauung führt nicht zu Tötungen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der Gehölzverlust im Geltungsbereich ist vergleichsweise mit den westlich liegenden Gehölzflächen nicht relevant.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Amphibien können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in sehr geringem Maß auftreten. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen im Umfeld des Geltungsbereichs, an die vorkommende Tiere gewöhnt sind, sind jedoch keine relevanten Veränderungen von Störwirkungen zu erwarten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Europäische Vogelarten

Verbreitete, nicht gefährdete **Brutvögel der Gebäude**, Nischenbrüter, Potenzial für Mehlschwalbe.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln wäre bei Arbeiten während der Brutzeit möglich. Durch Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeit oder Verhindern der Nestanlage durch Verschluss der Nistplätze (z. B. durch Abhängen mit Planen oder Netzen, Verschluss von Öffnungen mit Brettern) kann dies vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme 3 Vögel der Gebäude: Der Abriss ist außerhalb des Zeitraums zwischen Anfang März bis Ende August vorzunehmen, sofern nicht durch Überprüfung ein Negativnachweis vorliegt.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

An den Gewerbehallen fanden sich keine Spuren von Nischenbrütern, Mehlschwalbe konnte nicht ganz ausgeschlossen werden. Es ist daher nicht von einer besonderen Bedeutung auszugehen, wenn auch einzelne Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden können. Eine Maßnahme wird nicht erforderlich, da es sich um verbreitete Arten handelt und davon auszugehen ist, dass einzelne Brutpaare auch zukünftig im Bereich der Wohngrundstücke Nistplätze finden werden.

Weitere Nischenbrutplätze sind an der ehemaligen Hofstelle vorhanden, die jedoch nicht unmittelbar durch Maßnahmen betroffen ist. Regelungen wären andernfalls bei Bauanträgen erforderlich. Als Ersatz für Nischenbrutplätze für z.B. Bachstelze oder Haussperling sind erforderlich:

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 2 Gebäudebrutvögel Hofgebäude: Anbringen von 6 Nischenbrutkästen sowie einem Sperlingshaus.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Verbreitete, nicht gefährdete **Brutvögel der Gärten/Gehölze**, Gehölzfreibrüter, Potenzial für vereinzelt Bodenbrüter.



Foto 17: Gehölz und Garten im Hintergrund, tws. durch Wohnbebauung und Gärten überplant



Foto 18: Gehölz, tws. als Obstgehölze mittleren Alters und Garten, tws. durch Wohnbebauung und Gärten überplant

Die Kopflinde am Hofgebäude wird nicht überplant, kann aber aufgrund der Lage in einem Baufenster gefällt werden.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln wäre bei Arbeiten (Baufeldfreimachung, Gehölzfällung) während der Brutzeit möglich. Durch Arbeiten außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme 4 Vögel der Gehölze/Gärten: Der Abriss von Nebenanlagen und Fällen von Bäumen sind außerhalb des Zeitraums zwischen Anfang März bis Ende August vorzunehmen, sofern nicht durch Überprüfung ein Negativnachweis vorliegt.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

In den Obstbäumen und an Grundstücksgrenzen in Gehölzen oder Ruderalflur können Gehölzfreibrüter oder Bodenbrüter vorkommen. Größere Höhlen in Bäumen wurden nicht festgestellt, eine alte Linde an der Hofstelle bleibt vorerst erhalten. Da Gehölze auch Teil der zukünftigen Gärten sein werden und zudem teilweise zum Erhalt festgesetzt werden, ist ein Verlust im Umfang von ganzen Revieren oder einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Lebensstätten nicht zu erwarten.

Im Falle eines Bauantrages und der Fällung der Kopflinde sind Gehölzfrei- und –höhlenbrüter möglicherweise betroffen. Vorgesehen wird für diesen Fall:

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 3 Gehölzbrutvögel Kopflinde: Anbringen von 3 Nischenbrutkästen sowie 3 Höhlenbrutkästen. Alternativ wäre ein Negativnachweis für den Baum durch Kartierung zu erbringen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Verbreitete, nicht gefährdete **Brutvögel der Röhrichte und Feuchtgebüsche**, angrenzende westliche Niederung.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln ist nicht zu erwarten, da die Niederung nicht direkt betroffen ist.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

In den Röhrichten und in Weidengebüsch können Röhricht- und Gehölzfreibrüter vorkommen. Für diese (Niederung im Westen) ist eine Störung durch Licht, Lärm oder Bewegungen möglich.

Zur Vermeidung von Störungen wird als Maßnahme vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahme 5 Röhrichtvögel: Abpflanzung des westlichen Geltungsbereichs durch Gehölze mit ausreichender Höhe und abschirmender Wirkung. Ein hoher Anteil an Blühsträuchern wird für Insekten empfohlen, wie Schlehe, Weißdorn, Strauchrose, Brombeere, Eberesche, Holunder.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

8.7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleich

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Im Folgenden werden die in Kap. 8.6 ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zusammengefasst aufgeführt.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse (Gebäude): Abriss von Gebäuden ist außerhalb des Zeitraums zwischen Anfang März bis Ende November vorzunehmen, sofern nicht durch Überprüfung ein Negativnachweis vorliegt. Im Falle des Hofgebäudes ist der Abriss zu einem späteren Zeitpunkt nur nach einer Fledermausuntersuchung im Gebäude und dann zu regelnden Vorgaben des Artenschutzes umsetzbar.

Vermeidungsmaßnahmen 2 Fledermäuse (Gehölze): Baumfällungen und Gehölzrodungen finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Für Bäume und Gehölze mit Stammdurchmesser zwischen 20 und 50 cm auf Quartiershöhe (Einzelquartierseignung und Wochenstube) ist ein problemloses Fällen außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere möglich (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres). Bei Bäumen mit einem Stammdurchmesser von 50 cm und mehr (potentielle Winterquartierseignung, hier eine Kopflinde) muss die Fällung im gleichen Zeitraum stattfinden, jedoch sind vorher potenzielle Höhlen auf Besatz zu prüfen (Einsatz von Endoskopie-Technik, Leiter-, Kletter- oder Hubsteigertechnik notwendig). Gehölze / Bäume mit einem Stammdurchmesser von weniger als 20 cm sind auf Grund mangelnder Quartierseignung von dieser Bauzeitenregelung ausgenommen, hier muss jedoch die Bauzeitenregelung der gehölzbrütenden Vogelarten beachtet werden

Vermeidungsmaßnahme 3 Vögel der Gebäude: Der Abriss ist außerhalb des Zeitraums zwischen Anfang März bis Ende August vorzunehmen, sofern nicht durch Überprüfung ein Negativnachweis vorliegt.

Vermeidungsmaßnahme 4 Vögel der Gehölze/Gärten: Der Abriss von Nebenanlagen und Fällen von Bäumen sind außerhalb des Zeitraums zwischen Anfang März bis Ende August vorzunehmen, sofern nicht durch Überprüfung ein Negativnachweis vorliegt.

Vermeidungsmaßnahme 5 Röhrichtvögel: Abpflanzung des westlichen Geltungsbereichs durch Gehölze mit ausreichender Höhe und abschirmender Wirkung. Ein hoher Anteil an Blühsträuchern wird für Insekten empfohlen, wie Schlehe, Weißdorn, Strauchrose, Brombeere, Eberesche, Holunder.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Fledermäuse Gewerbehalle: Anbringen von 4 Ersatzquartieren für Gebäudefledermäuse (2 Kästen für Wochenstuben, 2 für Tagesquartiere).

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1a Fledermäuse Hofgebäude: Anbringen von 6 Ersatzquartieren für Gebäudefledermäuse (2 Kästen für Wochenstuben, 2 Kästen als Tagesquartiere, 2 Kästen oder Vorrichtungen als Winterquartiere).

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1b Fledermäuse Kopflinde: Anbringen von 5 Ersatzquartieren für Baumfledermäuse im Nahbereich an vorhandenen älteren Bäumen, z.B. dem mittleren zu erhaltenden Knick (2 Kästen für Wochenstuben, 2 Kästen als Tagesquartiere, 1 Kasten oder Vorrichtungen als Winterquartier).

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 2 Gebäudebrutvögel Hofgebäude: Anbringen von 6 Nischenbrutkästen sowie einem Sperlingshaus.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 3 Gehölzbrutvögel Kopflinde: Anbringen von 3 Nischbrutkästen sowie 3 Höhlenbrutkästen. Alternativ wäre ein Negativnachweis für den Baum durch Kartierung zu erbringen.

Auf die Schaden begrenzende Maßnahme 1 aus Gründen der FFH-Verträglichkeit wird hingewiesen (s.o.):

Abgrenzung des westlichen Geltungsbereichs durch eine feste Abzäunung, die das Verbringen von Gartenabfällen in die Niederung verhindert.

9 NSG, Verträglichkeit mit der Verordnung

Das NSG und FFH-Gebiet Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee grenzt an den Geltungsbereich mit der Niederung, die sich zum Blankenseebach nach Norden erstreckt.

Für das NSG Wakenitz wurde keine Betroffenheit festgestellt.

Nachfolgend wird überprüft, ob Verbote der NSG-VO ausgelöst werden können.

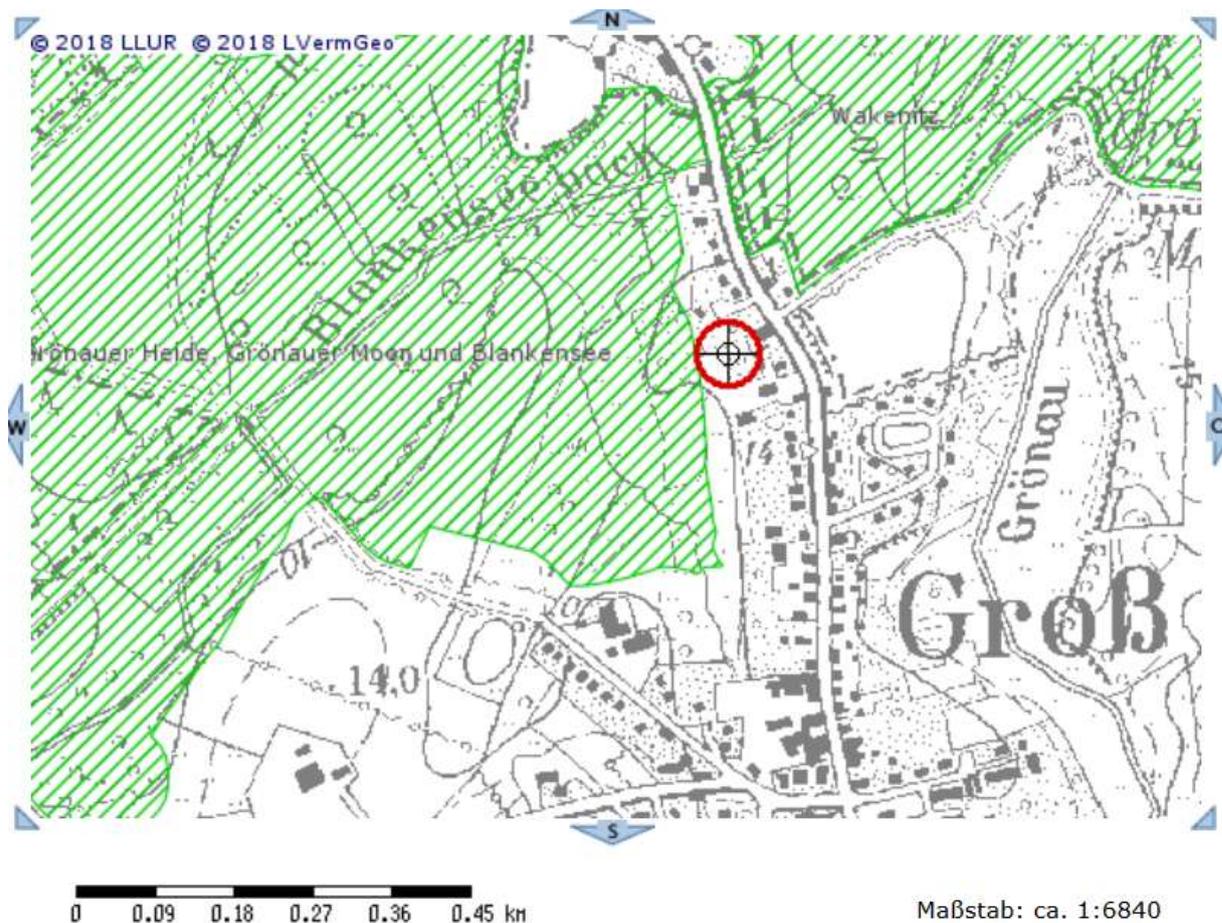


Abb. 7: Naturschutzgebiete und Lage des Vorhabens mit Störwirkungen

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ vom 16. April 2013

§ 3 Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines großflächigen, eng verzahnten, überwiegend nährstoffarmen und vielfältigen Biotopkomplexes mit Heiden, Magergrasfluren, Trockenrasen, unbewachsenen Rohboden-Partien, Gewässern und ihrer Uferbereiche, Moorbereichen sowie Wäldern und Aufforstungsflächen, Knicks sowie Acker- und Grünlandflächen als Lebens-, Brut- und Nahrungsraum einer landesweit einmaligen, charakteristischen und naturraumtypischen, äußerst artenreichen, teilweise gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt. Viele der Lebensräume und Arten sind von europaweiter Bedeutung.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere gilt es,

1.

die für diesen Naturraum typischen nährstoffarmen, teilweise auch kulturhistorisch geprägten Lebensräume der Heiden, Mager- und Trockenrasen, Borstgrasrasen, Stillgewässer, Pfeifengraswiesen, bodensauren Wälder und Gebüsche sowie Übergangs- und Schwinggrasmoore, Moorwälder und feuchte Hochstaudenfluren,

2.

die auf diese Lebensräume spezialisierten, für dieses Gebiet charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, vor allem die große Artenvielfalt der Insekten- und Amphibienfauna mit Arten von gemeinschaftlichem Interesse wie Kammmolch sowie die seltene in ihrem Bestand bedrohte Brutvogelgemeinschaft mit den Arten Brachpieper, Ziegenmelker, Neuntöter, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig, Mittelspecht, Wespenbussard sowie die Arten Schilfrohrsänger, Feldlerche, Wachtel und Grauammer,

3.

die natürliche Grundwasserdynamik und

4.

das in Teilen des Naturraumes noch erhaltene charakteristische und ästhetische Landschaftsbild zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu entwickeln sowie

5.

die in Anlage 2 Nr. 1 genannten Lebensraumtypen und Arten und die in Anlage 2 Nr. 2 bezeichneten Vogelarten sowie deren Lebensräume zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;

2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;

3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
-> Diese Verbote Nr. 1 bis 7 sind nicht berührt
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
-> Das Einbringen ist nicht vorgesehen, kann bei Gartennutzung an einer Niederung jedoch auch nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Es wird daher eine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:
Schaden begrenzende Maßnahme 1 (s.a. FFH-Maßnahmen):
Abgrenzung des westlichen Geltungsbereichs durch eine feste Abzäunung, die das Verbringen von Gartenabfällen in die Niederung verhindert.
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
-> Zur Vermeidung wird die Schaden begrenzende Maßnahme 1 erforderlich
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
-> Die vermehrte Nutzung von Gärten und die Bauarbeiten im Geltungsbereich können Störungen durch Bewegungen, Licht und Lärm auslösen. Zur Vermeidung wird auf die Vermeidungsmaßnahme Abschirmgehölz hingewiesen, die gegen Störungen in der Niederung wirksam wird (Artenschutz Nr. 4).
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, soweit sie geeignet sind, den Schutzzweck dieser Verordnung erheblich zu beeinträchtigen;
15. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen;

16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren;
17. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen;
18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;
19. den in der Übersichts- und in der Abgrenzungskarte 1 a in gepunkteter Signatur dargestellten Teil des Naturschutzgebietes zu betreten oder in diesem Teil zu reiten oder zu fahren sowie den übrigen Bereich des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu betreten oder hier außerhalb der dafür bestimmten Wege zu reiten oder zu fahren.

-> die weiteren Verbote sind nicht berührt

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck ausgerichtete Bodennutzung auf den

a) Flächen im Eigentum der Stiftung Grönauer Heide und der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,

b) durch natürliche und juristische Personen des Privatrechtes für Zwecke des Naturschutzes erworbenen oder bereitgestellten Flächen und

c) von kommunalen Gebietskörperschaften für Zwecke des Naturschutzes erworbenen oder bereitgestellten Flächen

nach Maßgabe der Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde; auf den Waldflächen sind zur Erhaltung ungestörter Naturabläufe alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen zu unterlassen; zulässig bleiben die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht;

2. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG der übrigen

a) als Acker genutzten Flächen,

b) als Grünland genutzten Flächen, dabei ist es jedoch unzulässig, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzuwandeln, Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen auszubringen und einen 10 m breiten Randstreifen entlang der Gewässer zu düngen,

c) gärtnerisch genutzten Flächen;

3. die den Schutzzweck berücksichtigende, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), der übrigen als Wald genutzten Flächen unter Beachtung des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG;

4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557), dabei ist es jedoch unzulässig,

a) die Jagd im Kernbereich der Grönauer Heide, in der Übersichtskarte 1 a und in der Abgrenzungskarte 1 a als gepunktete Signatur dargestellt, in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli eines jeden Jahres auszuüben,

b) Hochsitze zu errichten, die mehr als 10 m³ umbauten Raum umfassen, und

c) Wild zu füttern, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Brutkästen für Enten aufzustellen; das gelegentliche Kirren von Schwarzwild in geringen Mengen ist zulässig;

5. die der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung der Fischerei im Blankensee im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG, dabei ist es jedoch unzulässig,

a) den Fischfang mit Zug- und Schleppnetzen auszuüben,

b) den Fischfang mit Reusen ohne Otterschutzgitter oder ohne Otterausstieg auszuüben und

c) Fütterungen vorzunehmen;

Besatzmaßnahmen sind nur zulässig auf der Grundlage eines genehmigten Hegeplanes nach § 21 Landesfischereigesetz (LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 295);

6. die der guten fachlichen Praxis entsprechende fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig angelegten Fischteiche in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang, dabei ist es jedoch unzulässig, die Fischteiche zu düngen;

7. der Betrieb und die Unterhaltung

a) von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und

b) von weiteren bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie das Verlegen oder die Änderung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen auf vorhandenen Trassen;

8. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,

a) auf der Grundlage eines von den Wasserbehörden im Einvernehmen mit den unteren Naturschutzbehörden zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind oder

b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 42 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 2 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 712);

9. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 101 LWG sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;

10. der Betrieb und die Erhaltung der Erdgastransportleitung Nummer 137 Wacholderkrug-Schönberger Forst/Herrenburg;

11. die bestimmungsgemäße Nutzung des dem Naturschutzgebiet unmittelbar benachbarten, zugelassenen Verkehrsflughafens Lübeck-Blankensee im Sinne des § 4 Nr. 3 BNatSchG, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen bezüglich der Einhaltung der luftrechtlichen Vorschriften zur Hindernisfreiheit nach der Richtlinie über die

Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen auf Verkehrsflughäfen (VkB1. vom 19. August 1971, S. 464) in der am 2. November 2001 in den Nachrichten für Luftfahrer, I-328/01, bekannt gemachten Fassung;

12. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze oder sonstiger Verkehrsflächen, dabei ist es jedoch unzulässig wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien zu verwenden;

13. das Betreten oder Befahren

a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen oder Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;

b) des Naturschutzgebietes durch Beauftragte und Bedienstete der Naturschutzbehörden;

14. Maßnahmen zum Schutz oder zur Pflege aller nach dem Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 83) erfassten Kulturdenkmale, die die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen;

15. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen oder die im Einvernehmen mit ihr von Dritten durchgeführt werden; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 27 Abs. 3 LNatSchG.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 des BNatSchG in Verbindung mit Kapitel 3 des LNatSchG zu beachten.

(3) Die unteren Naturschutzbehörden treffen bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag können die unteren Naturschutzbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen

a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme und

b) von geophysikalischen Messungen,

2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und Einrichtung und Betrieb von Messstellen,

3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG und § 38 LWG, eine Ausnahme ist nicht erforderlich, sofern eine Ablagerung von Bodenbestandteilen in einem

Gewässerpflegeplan oder in einer Anordnung oder Verordnung der Wasserbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 vorgesehen ist,

4. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes,

5. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten; eine Ausnahme ist nicht erforderlich für die Bekämpfung des Bisams nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 LWG im Bereich von Dämmen und

6. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege.

(2) Die unteren Naturschutzbehörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b zulassen, wenn hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die unteren Naturschutzbehörden können im Einzelfall

1. die Anwendung von Herbiziden zur gezielten Bekämpfung von Ampfer und zur Bekämpfung von Quecke und

2. die Anwendung von Insektiziden zur Bekämpfung der Larven der Wiesenschnaken

als Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b zulassen, wenn hierfür ein Erfordernis unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft nachgewiesen und hierdurch der Schutzzweck nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

(4) Die Jagdbehörden können im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 im Einzelfall zulassen, wenn dies zur Sicherung des Schutzzweckes erforderlich ist.

(5) Die unteren Naturschutzbehörden können von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Abs. 1 oder 2 BNatSchG Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

10 Zusammenfassung

Im Zuge der Bauleitplanungen zu dem B-Plan Nr. 30 ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ durchgeführt worden. Diese kam zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan nur dann mit den Erhaltungszielen der Natura 2000 Gebiete verträglich ist, wenn eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung durchgeführt wird. Hier ist eine Abgrenzung der Niederung im Westen durch einen Zaun gegen Stoffeinträge vorgesehen.

Aus Gründen des Artenschutzes wird zudem am westlichen Rand des Geltungsbereichs eine Gehölzpflanzung nötig. Diese Abschirmung dient der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch Störung in der Niederung aus der Nutzung im Geltungsbereich. Weiterhin sind Bauzeitenregelungen zur Vermeidung des Tötens von Fledermäusen und Brutvögeln erforderlich. Für Fledermäuse werden Ersatzquartiere für den pot. Verlust von Quartieren am Gewerbebetrieb nötig. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt das Hofgebäude mit einer Kopflinde beseitigt wird

(Bauantragsebene), wären hier Bauzeitenregelungen und Kompensation für Vögel und Fledermäuse erforderlich.

Mit den o.g. Vermeidungsmaßnahmen ist auch eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Verboten der NSG-Verordnung „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ gegeben.

Ausnahmen von der Verordnung oder dem Artenschutz werden nicht erforderlich, wenn die Maßnahmen der Vermeidung und Kompensation umgesetzt werden.

11 Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT KIFL, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmerpüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG, Endfassung 20. August 2004. im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BBS (2005): B-Plan „Alter Postweg“, Gemeinde Groß-Grönau, Avifaunistisches Fachgutachten
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuell gültigen Fassung.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HRSG.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.
- FFH-RICHTLINIE (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer biologischer Atlas. Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg. – Neumünster : Wachholtz-Verlag.
- LAMBRECHT H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen - Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82004.
- Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) vom 2. April 1979, Abl. Nr. L 103, S. 1.
- Anlage:** Win-Art Nachweise und Wirkraum mit Schutzgebietsgrenzen (Bildausschnitt = Anfragebereich LLUR)

